Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/9/19 90/06/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1991

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;
AVG §37;
BauO Stmk 1968 §62 Abs1;
BauRallg;

Rechtssatz

Wird nicht nur ein Dachgeschoß ausgebaut, sondern insbesondere auch ein beträchtlicher Zubau geschaffen und ein in der betreffenden Widmungskategorie unzulässiger Gewerbebetrieb geschaffen, so ist es nicht Aufgabe der Behörde, eine solche (umfangreiche) Änderung des Projektes zu veranlassen, daß es letztlich genehmigungfähig wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060198.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at